

# Kooperations- und Fördervertrag

zwischen dem

Caritasverband für die Diözese Speyer e.V.  
vertreten durch den Vorstand, Herrn Caritasdirektor Vinzenz du Bellier bzw. Herrn  
Domkapitular Karl-Ludwig Hundemer  
Nikolaus-von-Weis-Straße 6, 67346 Speyer  
- nachfolgend DiCV Speyer- CZ Saarpfalz genannt –

und

der Kreisstadt Homburg,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Am Forum 5, 66424 Homburg  
- nachfolgend Stadt genannt

## **Präambel**

Die Stadt hat im Jahr 2003 für Kinder von 6 bis 13 Jahren aus dem Stadtteil Homburg-Erbach im Berliner Wohnpark das Kinderzentrum (KIZ) eingerichtet und zunächst selbst betrieben. Nach den Standorten Tempelhofer Straße 1 und einer provisorischen Unterbringung im Haus der Begegnung in der Spandauer Straße, ist das KIZ seit Januar 2007 in der Charlottenburger Str. 32 im Berliner Wohnpark angesiedelt.

Mit Kooperationsvertrag vom Januar 2007 vereinbarten der DiCV Speyer – CZ Saarpfalz und die Stadt die gemeinsame Realisierung und Weiterentwicklung des KIZ als pädagogisches Angebot im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit auf Grundlage der zwischen den Vertragsparteien entwickelten, von beiden Parteien im August 2006 bestätigten Fassung der Konzeption des KIZ.

Die Konzeption des KIZ wurde überarbeitet, fortgeschrieben und weiterentwickelt und liegt seit Februar 2017 in der aktuellen Fassung vor.

Der vorliegende Kooperationsvertrag dient der weiteren Absicherung des KIZ und ersetzt den Vertrag vom 29.06.2018.

## **§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung**

1. Der DiCV Speyer – CZ Saarpfalz betreibt als freier Träger der Jugendhilfe das KIZ nach Maßgabe der mit der Stadt und dem Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe abgestimmten Konzeption an fünf Tagen in der Woche.

Arbeitsgrundlage ist die von beiden Vertragspartnern bestätigte Konzeption vom Februar 2017.

2. Die Stadt überlässt dem DiCV Speyer – CZ Saarpfalz mietfrei und unter Übernahme aller anfallenden Nebenkosten die für den Betrieb des KIZ notwendigen Räumlichkeiten in dem städtischen Anwesen Charlottenburger Str. 32 in Homburg-Erbach. Hierüber wird zwischen den Vertragspartnern ein gesonderter Überlassungsvertrag abgeschlossen.

## **§ 2 Finanzierung**

1. Die Stadt fördert den Betrieb des KIZ nach § 74 SGB VIII bis zu einem Betrag von maximal jeweils 61.000 Euro pro Jahr als Fehlbetragsfinanzierung. Der Förderbetrag ist zweckgebunden, über den genannten Förderbetrag hinausgehende Zahlungen seitens der Stadt sind ausgeschlossen.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Kosten der Zentralumlage, die ZGAST Umlage und die Dienstleistungsverrechnungen – verbandliche Entwicklung, Abteilung Personal, Finanzen und Buchhaltung, Abteilung Facility - in vollem Umfang vom DiCV Speyer - CZ Saarpfalz getragen werden.

2. Die Stadt teilt dem Saarpfalz-Kreis als örtlichen Träger der Jugendhilfe die Höhe ihrer vertraglich festgelegten Fördersumme mit und bittet den Saarpfalz-Kreis darum, die Förderung analog zu bewilligen. Nach Vertragsabschluss mit dem DiCV Speyer-CZ Saarpfalz teilt die Stadt Homburg dem Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe die auf fünf Jahre befristete jährliche Fördersumme von 61.000 Euro als Fehlbetragsfinanzierung mit und bittet gleichzeitig um analoge Bereitstellung von Fördermitteln in gleicher Höhe.

3. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass die Förderung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe Geschäftsgrundlage dieses Vertrages ist. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über eine Vertragsanpassung (z.B. Reduzierung des Leistungsumfangs) neu zu verhandeln, falls die Förderung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe den festgesetzten Förderumfang unterschreitet oder die Förderung komplett entfällt.

## **§ 3 Rückforderung**

Die Stadt ist berechtigt, nicht zweckgemäß verwendete Mittel zurückzufordern. Die Verzinsung erfolgt mit fünf Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. Die Pflicht zur Verzinsung beginnt mit der Auszahlung des jeweiligen Förderbetrages.

## **§ 4 Personal**

Der DiCV Speyer-CZ Saarpfalz setzt für den Betrieb des KIZ, möglichst in paritätischer Besetzung, 1,5 Stellen sozialpädagogische Fachkräfte ein. Eine Ergänzung des Personals durch eine Person, die einen Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales Jahr ableistet, kann vorgenommen werden, sofern durch die hierdurch zusätzlich anfallenden Kosten nicht die maximale Fördersumme überschritten wird.

Die Personalauswahl erfolgt durch den DiCV Speyer – CZ Saarpfalz unter Beteiligung des entsprechenden Fachamtes der Stadt sowie des Saarpfalz-Kreises.

## **§ 5 Sozialraumorientierung**

1. Aufgrund der in der Konzeption festgeschriebenen Sozialraumorientierung innerhalb des Projekts sind die bereits vorhandenen Strukturen des Gemeinwesens nutzbar zu machen und weiterzuentwickeln. Dies bedeutet, dass an bestehende Kooperationen angeknüpft werden soll. Dies gilt insbesondere für die Stadtteilkonferenz „Lebendiges Erbach“ und das Haus der Begegnung (Mehrgenerationenhaus).

2. Um die Arbeit des KIZ den aktuellen Entwicklungen und Bedürfnissen anzupassen, wird der DiCV Speyer – CZ Saarpfalz im Einvernehmen mit dem entsprechenden Fachamt der Stadt sowie dem Saarpfalz-Kreis als örtlichem Träger der Jugendhilfe die nach § 1 Abs. 1 mit der Stadt und dem Saarpfalz-Kreis abgestimmte Konzeption offener Kinder- und Jugendarbeit weiterentwickeln.

3. Mindestens zweimal jährlich treffen sich die Kooperationspartner auf der Fachebene, unter Einbindung des Saarpfalz-Kreises, zu Fachgesprächen. Bei Bedarf können weitere Gespräche stattfinden.

## **§ 6 Kosten- und Finanzierungsplan, Sachbericht**

Der DiCV Speyer – CZ Saarpfalz legt jährlich bis

- spätestens zum 30. September für das KIZ den Entwurf eines Kosten- und Finanzierungsplanes für das kommende Jahr vor und stellt für die Planansätze das Einvernehmen mit der Stadt her,
- spätestens zum 31. März einen Sachbericht für das vorangegangene Kalenderjahr vor.

Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan in Höhe von bis zu zehn Prozent sind gestattet, sofern der maximale städtische Förderanteil in Höhe von 61.000 Euro nicht überschritten wird.

## **§ 7 Auszahlung des Förderbetrages**

1. 80% des nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 5 von der Stadt für das laufende Jahr zu zahlenden Förderbetrages werden in vierteljährlich jeweils zum Quartalsbeginn zu zahlenden Raten an den DiCV Speyer – CZ Saarpfalz ausgezahlt. Ist absehbar, dass die

Haushaltsansätze für das laufende Jahr voraussichtlich deutlich unterschritten werden, verringern sich die zu zahlenden Raten entsprechend.

2. Die restlichen 20% des Förderbetrages werden von der Stadt nach Vorlage der prüffähigen Abrechnung über die tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten durch den DiCV Speyer – CZ Saarpfalz sowie Überprüfung dieser Abrechnung durch die Stadt gezahlt. Die prüffähige Abrechnung muss der Stadt bis spätestens 31. März des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres vorliegen.

3. Die Überprüfung der Abrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises vorgenommen. Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, zur Überprüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der Fördermittel vom DiCV Speyer – CZ Saarpfalz Verwendungsnachweise zu verlangen. Diese sind vom DiCV Speyer – CZ Saarpfalz spätestens einen Monat nach Anforderung durch das Rechnungsprüfungsamt des Saarpfalz-Kreises vorzulegen.

## **§ 8 Dauer und Kündigung**

1. Der Vertrag beginnt am 01.01.2022 und endet am 31.12.2026.

2. Das jederzeitige Recht der Vertragsparteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund kommt insbesondere in Betracht, wenn

- a. wesentliche Änderungen der vereinbarten Leistung in Art und Umfang ohne schriftliche Abstimmung mit der Stadt vorgenommen werden,
- b. wesentliche vertraglich vorgesehene Leistungen nicht erbracht werden oder absehbar ist, dass diese nicht erbracht werden (können),
- c. das Insolvenzverfahren von dem DiCV Speyer – CZ Saarpfalz beantragt oder gegen ihn eröffnet wird,
- d. eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gewährleistet ist,
- e. der Stadtrat eine Haushaltssperre erlassen oder dem zuständigen Fachamt neue Sparaufträge erteilt hat. In diesem Falle der fristlosen Kündigung nach 2.e. wird die Stadt den Vertrag frühestens zum Jahresende des auf die Kündigung folgenden Jahres kündigen (Bsp.: Kündigung am 31.11.2022, Vertragsende 31.12.2023).

3. Die Vertragsparteien behalten sich die Auflösung dieses Vertrages im beiderseitigen Einvernehmen zu jedem anderen Zeitpunkt ausdrücklich vor.

4. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Für die Stadt entscheidet der Stadtrat über Vertragsabschluss und Vertragskündigung.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Die Vertragsparteien behalten sich die Auflösung dieses Vertrages im beiderseitigen Einvernehmen zu jedem anderen Zeitpunkt ausdrücklich vor.

2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Homburg, den \_\_\_\_\_

Homburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Michael Forster  
(Bürgermeister)

\_\_\_\_\_  
Andreas Heinz  
Leiter Caritas Zentrum Saarpfalz